



[REDACTED]  
Herrn  
Emiaz Afework

Berlin, 20. August 2015  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-364/2015  
Bezug: Ihre E-Mail vom 28. Juli 2015

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher**  
**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
**Marina Mateus**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36336  
datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Afework,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 28. Juli 2015, mit der Sie um Übersendung eines Protokolls des Ältestenrates sowie um Übersendung eines Rundschreibens des Präsidenten des Deutschen Bundestages bitten.

Als postalische Anschrift haben Sie eine Adresse in Eritrea angegeben. Eine persönliche E-Mail Adresse haben Sie zudem nicht mitgeteilt.

Bei der Beantwortung eines IFG-Antrages handelt es sich um einen Verwaltungsakt nach § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen bekanntzugeben, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe setzt eine Rechtsbehelfsfrist in Gang. Die Bekanntgabe an Sie persönlich ist bei einer Übermittlung an die angegebene E-Mail Adresse über [FragdenStaat.de](http://FragdenStaat.de) nicht sichergestellt. [FragdenStaat.de](http://FragdenStaat.de) kann nicht als E-Mail Provider angesehen werden, da die Zielsetzung der Plattform nicht primär auf die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet ist. Dadurch ist die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes an einen Antragsteller bei dem Versenden an eine [@fragdenstaat.de](mailto:@fragdenstaat.de)-Adresse nicht sichergestellt. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist für die Behörde nicht erkennbar.

Sollten Sie Ihre Anträge aufrechterhalten, bitte ich für die weitere Bearbeitung Ihrer Anfragen um Mitteilung Ihrer



Postanschrift und ggf. einer persönlichen E-Mail Adresse für die Übersendung von Informationen in elektronischer Form. Eine Beantwortung Ihres Informationsersuchens kann nur in Schriftform an Ihre Postanschrift erfolgen, sofern Sie keine persönliche zustellfähige E-Mail Adresse mitteilen. Eine E-Mail Adresse, die lediglich dazu dient an [FragdenStaat.de](mailto:FragdenStaat.de) weiterzuleiten, ist nicht ausreichend.

Hat ein Antragsteller keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland kann die Behörde nach § 15 VwVfG verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Ich bitte Sie daher bis zum **30. August 2015**, einen Empfangsbevollmächtigten, d. h. eine natürliche Person mit einer zustellfähigen postalischen Anschrift im Inland unter Vorlage der Vollmacht zu benennen. Hierbei reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung von Ihnen und der bevollmächtigten Person. Haben Sie eine Person im Sinne von § 15 Abs. 1 VwVfG benannt, wird die Entscheidung über den IFG-Antrag an den Bevollmächtigten übersandt und damit bekannt gegeben.

Sollten Sie keinen Empfangsbevollmächtigten benennen, kann der zu erlassene Bescheid nur an die von Ihnen angegebene postalische Anschrift in Neuseeland zugestellt werden (§ 41 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2, 2. Alt. und § 9 Verwaltungszustellungsgesetz [VwZG]).

Mit freundlichen Grüßen

Schnürer